

# AUFRUF zum Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018 - 2022“ für das Jahr 2022

Das Förderprogramm „Schienengüterverkehr 2018 – 2022“ (für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich) läuft vom 01.01.2018 bis einschließlich 31.12.2022.

**Gegenstand der Förderung** ist die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen

- a) **des Einzelwagenverkehrs,**
- b) **des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder**
- c) **der Rollenden Landstraße**

in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Sinne des § 2 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014.

Mit der **Förderabwicklung** des Programms zur Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich wird unter Berücksichtigung des § 8 und § 9 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG) beauftragt.

Die Förderung kann von jedem **Eisenbahnverkehrsunternehmen**, das Schienengüterverkehrsleistungen in Österreich erbringt bzw. zu erbringen beabsichtigt, **beantragt** werden.

Sämtliche Förderanträge für die Periode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 sind per Mail an die Mailadresse **SGV@schig.com** im Zeitraum vom 01.10.2021 bis spätestens 12.11.2021, **24 Uhr**, einzureichen. Der Originalantrag ist samt aller notwendigen Beilagen per Post an die Abwicklungsstelle zu senden:

**SGV – Förderung**

**Abwicklungsstelle SCHIG mbH,**

Austria Campus 2, Jakob-Lind-Straße 2, Stiege 2, 4. OG, 1020 Wien

**Voraussetzungen**, um eine Förderung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich zu erhalten, sind:

1. die Antragstellung gemäß Artikel 11 der Sonderrichtlinien,
2. die Beachtung der relevanten Bestimmungen der Anhänge I bis III der Sonderrichtlinien,
3. der Abschluss eines konkreten Beihilfevertrags mit dem BMK nach den Bestimmungen des Abschnittes IX der Sonderrichtlinien und
4. die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen als trassenbestellendes Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem Bundesgebiet der Republik Österreich in einem der im Beihilfevertrag gemäß Ziffer 3 festgelegten System in der Produktionsform
  - a) des Einzelwagenverkehrs (EWW),
  - b) des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs (UKV) oder
  - c) der Rollenden Landstraße (RoLa).

Im **EWW** wird die Beihilfe je in Österreich befördertem Nettotonnenkilometer berechnet, nach Verkehrsart (Inland bzw. Einfuhr/Ausfuhr) differenziert und nach Entfernungsklassen – insbesondere für den ersten und letzten Zug (erste/letzte Meile) - gestaffelt.

Im **UKV** wird die Beihilfe je transportierter ITE berechnet, wobei die Höhe der Beihilfe je nach Größe und Gewicht der ITE, nach zurückgelegter Entfernung auf der Schiene in Österreich sowie den auf der jeweiligen Strecke erforderlichen Produktionsbedingungen (Bergstrecken) variiert.

Bei der **RoLa** wird die Beihilfe je transportiertem LKW berechnet, wobei die Höhe der Beihilfe je genutzter Verkehrsachse und erforderlichenfalls gestaffelt nach Tag- bzw. Nachtverkehr variiert.

Über die Förderung entscheidet auf Vorschlag der Abwicklungsstelle das BMK. In diesem Zusammenhang wird ein **Fördervertrag** gemäß § 24 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II 208/2014, abgeschlossen. Der Fördervertrag wird grundsätzlich für ein Jahr abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Fördervertrages besteht nicht.

Das BMK kann **Förderansuchen ablehnen**:

- a) für die Beförderung auf Schieneninfrastrukturen, deren Weiterbetrieb nicht mehr vorgesehen ist
- b) von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Randnummer 20 und 24 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (RuU-LL)
- c) von Unternehmen, gegen die eine offene Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission besteht (aufgrund der Rechtsprechung des EuGH sind die EU - Mitgliedsstaaten verpflichtet, die Auszahlung einer Beihilfe an ein Unternehmen auszusetzen, bis dieses Unternehmen eine frühere Beihilfe, die Gegenstand einer Rückforderungsentscheidung ist, zurückgezahlt hat)
- d) bei Beihilfeanträgen, die nicht termingerecht erfolgt sind

Im Falle einer **sonstigen Förderung** durch Programme oder einzelne Maßnahmen Dritter betreffend tatsächlich erbrachte Schienengüterverkehrsleistungen, für die im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinien Beihilfen gewährt werden, wird diese Förderung von der nach diesen Richtlinien gewährten Beihilfe **in Abzug gebracht**. Bei der Einreichung nach diesem Beihilfeprogramm sind vom Beihilfewerber Angaben über weitere beantragte und erteilte Förderungen zu machen. Das Verschweigen dieser Angaben führt zum Entzug allenfalls nach diesem Beihilfeprogramm zugewiesener Mittel.

Die **Abrechnung** wird durch die Abwicklungsstelle anhand der vom Infrastrukturbetreiber gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Sonderrichtlinien an die Abwicklungsstelle übermittelten IST-Daten bzw. vom Beihilfewerber gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Sonderrichtlinien an die Abwicklungsstelle übermittelten ergänzenden Daten erfolgen.

Einzelheiten können den **Sonderrichtlinien** „Beihilfeprogramm für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich 2018 - 2022“ sowie dem „**Leitfaden** für die Gewährung einer Beihilfe des Bundes für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in bestimmten Produktionsformen in Österreich“ entnommen werden.